Bey denen

Policen bas

iederzeit

halten.

Ruhm er=

Romern.

Sympoliarchæ oder Auffeher der Gafterenen veroronet gewesen, welche bie Alngahl der Gaffe und Tractamenten beobachtet, und Diejenigen, fo die Schrancken überschritten, mit behöriger Straffe angesehen. Dahero auch der Brauch entstanden ben Gafterenen auszuruffen : Reserate portas, ut in luce simus conspicui magis, ut pertransiens, si volet, arbiter numerum capiat convivarum. Die alten Romer hatten zu dem Ende ein gewisses Gesetze Lex Julia genant, vermoge deffen die Thuren unter mahrender Gaftes ren nicht durfften geschlossen werden, und Lex Fabia verordnete ausdrucklich, daß man auf einen Schmauß mehr nicht als XXX. Sestertios, welches so viel als 12. Thaler aus trager, aufwenden durffte, wie ingleichen

loco meldet, es maren zu Athen bejondere

Lex Femilia nicht mehr als 5. Opeifen aufaus Bittauische fegen erlaubete. Allermaffen nun die Stadt Bittau wegen ihrer guten Regimente Berfaffung und Policen zu allen Beis

ten Ruhm erworben, und fich vermittelft derfelben unter den groften Kriegs-Drangfalen conserviret hat; also wollen wir in folgenden Blattern betrachten, mas diesfalls die liebe Antiquitæt ihren Nachfommen zur Wiffenschaft aufgezeichnet. Machdem aber das Geld eine im Menschlichen leben

und Bürgerlicher Gefellschaft unentbehrlis che Sache ift, worüber oftmals in der Policen groffe Beranderungen zu entitehen pflegen, als foll die Abhandlung des Mung

Wefens ben Unfang machen.

Die älteste Mung= Rechnung bat in Marcken bestanden. dene Arten Der Mar= cteu.

Es ift eine von ben aller alteften Gewohnheiten ben der Stadt Zittau, daß man in Mung Sachen, ehe die Gold - Gulden und Reichs-Thaler im Brauch gefommen, alles nach Marchen gerechnet und gezehlet hat. Unterschie: Was unter dem Worte March zu verstehen fen, hat M. Tilemann Friefe im Mung-Spiegel Lib. 4. cap. 6. pag. 143. fegg. grunde lich ausgeführet und gezeiget, daß diefe Benennung nicht nur von den erfundenen Berg-Wercken feinen Urfprung erlanget, fondernauch Funfferlen Arten der Marden, nehmlich March Gilbers, Marcho: thia, Marck: Wichte, Marck- Witte, und Marck = Wehrung wohl zu unterscheiden Bu der lettern Art, wovon gedachter Autor im XIten Capitul handelt, gehöret die Bittauische March, welche in Geche und Funfzig fleinen Grofchen bestanden, beren Werth aber damals weit mehr als iego bes tragen, und ob schon nachgehends ihr Valor

gar febr gemindert worden, ift boch die Bahl der Zittauischen Marche immer 56. Rigl. verblieben. Warum aber die Bittauische March Geldes mit der Bohmischen Munge, welche von Ronigs Wenceslai IL (oder wenn man die Bohmischen Bergoge mit unterfcheib zehlet, Wenceslai IV.) Zeiten her alles nach gegen die Schock Groichen gerechnet, feine Berglei-Bohmische chung gehabt, da doch die Schlesischen nach Schoden und Gulden, mit welchen Gulden die Gorligischen Marche, so in denen Contracten und Verschreibungen auch Pohinische Gulben genennet werden, übers einfommen, und bennoch von denen Bittauischen unterschieden find, laffet fich nicht ergrunden. Denn weiln Zittau von ihrer erften Erbauung an zum Konigreich Boh men gehoret, folte man wohl meinen, bag da= felbst auch eben dergleichen Mung : Gorten wie in Bohmen brauchlich gewesen/ senn musten. Will man die Sache auf eine Muthmas vernünstige Muthmassung ankommen las sung dieses fen, fonte man fagen, es ware zu benen alten foeids. Zeiten in Bohmen die Marcf Gilber auf 56. Denarios, ein Denarius aber auf 7. num-

mos oder Pfennige ausgemunget worden, und habe also eine March in 56. Denariis bes standen, bahero in Bittau die Bahl 56. ben einer March nach Usual Munge in folgens den Zeiten verblieben sen. Zu dieser Muthmassung hat man daher Fundament, weil gleichwohl die Bohmischen Scribenten betennen, daß mangu benen alteften Beiten in Bohmen in groffen Kauf- und Handlungen das Gilber nach Pfunden oder Marden wie ben andern Nationen gewogen, ob icon zu Erfauffung fleiner Sachen eine Art von Schiede = Munge, die man Denarios und nachgehends Groffos, das ift dicke und groffe Pfennige geheiffen, und deren Werth als ein Seches Theil eines ietigen Thalers oder Rayferl. Funffgehn Creuger= Studes betrug, und I Quentlein feines und pures Gilbers mog, geschlagen maren. Vid. Hagec. Chron. Bobem. ad ann. 753. & 1040. Stransky de Republ. Bojem. Cap. 18. 9. 2. p. 536. D. Carl Adolph Diedels schnswürdiges Prage Cap. 44. pag. 163.

Als aber Ronig Wenceslaus II, an. 1296. Menderung das Mung-Wesen in Bohmen auf einen des Mingandern Juß gesett, und einen Munt Meis Wefens in fter aus Florent kommen laffen, welcher dies se Denarios oder Haupt: Scheide: Munke dergestalt eingerichtet, daß deren gleich 60. Stud auf eine Marck gangen, und also die Marc fein Gilber, und 60. Stud Grofchen

oder

Bittauifchez find. Marcten Urfprung

SLUB Wir führen Wissen.